



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsaachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes: "Oberer Dorfgraben (L 72)"	5
◆ Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bauleitplanes und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"	7
◆ Windenergieanlage der juwi AG im Windpark Mainz-Hechtsheim	8
◆ Landeshauptstadt Mainz schreitet bei der Digitalisierung voran: Neuer Baustein X-Rechnung	9
◆ Zweckvereinbarung	10
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	12
◆ Wirtschaftsausschuss am 03.03.2020	12
→ Stellenausschreibungen	13
◆ Feuerwehr: Sachbearbeitung Informations- und Kommunikationstechnik	13

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bauleitplanes

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs

beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bauleitplan beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o. a. Bauleitplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.05.2020 bis 05.06.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3671 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bauleitplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Äußerungen können bis zum 05.06.2020 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Mit der Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz wird auf die geänderten planerischen Zielsetzungen für den Bereich "Layenhof" reagiert und die östlich des Layenhofs liegenden beiden Teilflächen an die neuen Zielsetzungen angepasst. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 werden die beiden

Teilbereiche "I" und "II" des räumlichen Geltungsbereichs zukünftig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Darüber hinaus wird am westlichen Rand in Teilbereich "II" eine kleine Teilfläche als "geplante gewerbliche Baufläche" dargestellt. Zudem wird die zwischenzeitlich am östlichen Rand in Teilbereich "II" des räumlichen Geltungsbereichs realisierte Regenrückhalteanlage als Bestandsanlage dargestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz befindet sich im Stadtteil Mainz-Finthen in der Gemarkung Finthen, Flure 11, 12 und 14, besteht aus zwei räumlich getrennten Teilbereichen und wird begrenzt:

Teilbereich "I":

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Flugplatzstraße (L 419), Flurstück 12/2, Flur 12 und Flurstück 90/2, Flur 11;
- im Westen durch die Straße "Am Finther Wald", Flurstück 8/3, durch die südliche Grenze des Flurstücks 208/3, durch die westliche Grenze der Flurstücke 205/2, 203/1, 202/1, 201/1, 200/1 und 199/1, durch die westliche Grenze des Flurstücks 198/1, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 219, durch die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 221/3 (Weg), durch östliche Grenze der Straße "Am Finther Wald", Flurstücke 273/42 (teilweise) und 273/26 (teilweise), alle Flur 12.
- im Süden durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 166/1, 167/1, 163/1, 163/3, 161/1, 160/1, 159/1, 158/1, 158/3, 157/1, 156/1, 155/1, 154/1 sowie 153/1, alle Flur 12.
- im Osten durch östliche Begrenzung der Flurstücke 152, 175/2, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 181/1, 182/2, 184/1, 185, 186, 187, 188, 189, 190 sowie durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 200/4 (Weg), alle Flur 12.

Der Teilbereich "I" hat eine Größe von ca. 18,1 ha.

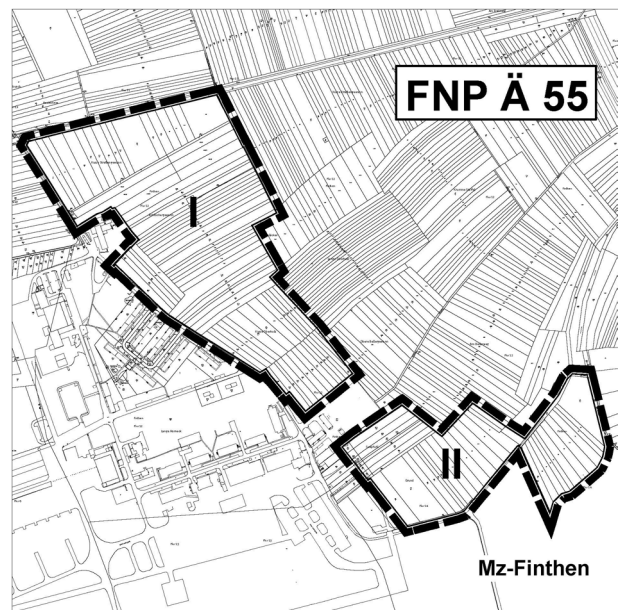
Teilbereich "II":

- im Norden durch die nördliche und östliche Begrenzung des Flurstücks 276/10, Flur 12, durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 276/12, 277/11, 277/13, 277/15, 278/6, 279/6, 280/3, alle Flur 12, durch die östliche Begrenzung des Flurstücks 30 (teilweise), Flur 14, durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, alle Flur 14, durch eine von Westen nach Osten verlaufende Linie durch die Flurstücke 287, 288, beide Flur 12, durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 289/1, Flur 12, durch eine von Nordwesten nach Südosten verlaufende Linie durch das Flurstück 36, Flur 14, durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 37/2,

Flur 14, sowie durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 334/1, Flur 12;

- im Westen durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 276/9, 276/11, 277/10, 277/12, 277/14, 278/5, 279/5, alle Flur 12, durch das Flurstück 280/2 (teilweise), Flur 12, durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 20/2, Flur 14, sowie durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 23/4 (Weg), Flur 14.
- im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 23/4 (Weg), Flur 14, durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 29, 30, 32, 32, 33, 34, und 35, alle Flur 14, durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 37/2, 49/2 (Weg), alle Flur 14, durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 49/1, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, alle Flur 14.
- im Osten durch die östliche Begrenzung des Flurstücks 37/1, Flur 14.

Der Teilbereich "II" hat eine Größe von ca. 8,2 ha.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.





Mainz, 30.04.2020
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der erneuten Aufstellung eines Bebauungsplanes
und der öffentlichen Auslegung
eines Bebauungsplanentwurfes:
"Oberer Dorfgraben (L 72)"**

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Oberer Dorfgraben (L 72)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 15.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 12.09.2018 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan "Oberer Dorfgraben (L 72)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wurde bereits am 28.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes beschlossen.

Die Beschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.05.2020 bis 19.06.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3048 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung. Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Hinweise:

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan "L 72" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im

Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.

3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Oberer Dorfgraben (L 72)" soll eine sinnvolle städtebauliche Ordnung in diesem Siedlungsrandbereich gewährleisten, sowie die landschaftlichen und topografischen Eigenheiten bewahren und die Wohnumfeldqualität des prägenden Ortsrandbereiches langfristig sichern.

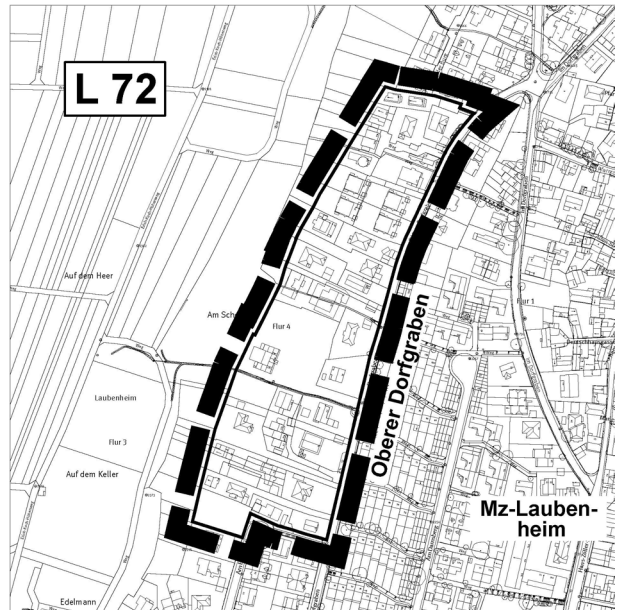
Im Bebauungsplan sollen insbesondere die bebaubaren Grundstücksbereiche bestimmt, sowie Regelungen zur Höhenentwicklung einer möglichen Bebauung entlang der bestehenden Hangkante und zur Begrenzung der Wohneinheiten getroffen werden.

Darüber hinaus gilt es die offene Bauungsstruktur sowie die großzügigen unbebauten Gartenbereiche in den rückwärtigen Grundstücksflächen und den Vorgartenzonen zu sichern.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Laubenheim und wird begrenzt:

- Im Norden durch den Wendehammer der Straße "An der Burg" und damit durch die Flurstücke 209/2; 209/1; 196/2;
- im Osten durch die Straße "Oberer Dorfgraben";
- im Süden durch den Wendekreis der Straße "Am Edelmann" und die öffentliche Treppe und damit durch die Flurstücke 242/9; 242/10; 473;
- im Westen durch den geschützten Landschaftsbestandteil "Naturhafter Grünbestand am Laubenheimer Hang" und die Hangkante und damit durch die Flurstücke 473; 245/6 teilweise; 245/7 teilweise; 242/6 teilweise; 239/7 teilweise; 237/6 teilweise; 236/7 teilweise; 235/7 teilweise; 232/6; 230/7; 453/58; 224/1; 223 teilweise; 453/6; 222/4; 221/4; 220/6; 219/12 teilweise; 217/7; 215/6; 215/7; 214; 453/49 teilweise; 213/4 teilweise; 213/15 teilweise; 212/27 teilweise; 212/16 teilweise und 209/2 teilweise.



Die vorstehenden Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 30.04.2020
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
der erneuten Aufstellung eines Bauleitplanes und
der Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit:
"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

- Beschleunigtes Verfahren -

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 22.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 25.03.2020 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" beschlossen.

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplan beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "H 100" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.05.2020 bis 05.06.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3666 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Äußerungen können bis zum 05.06.2020 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

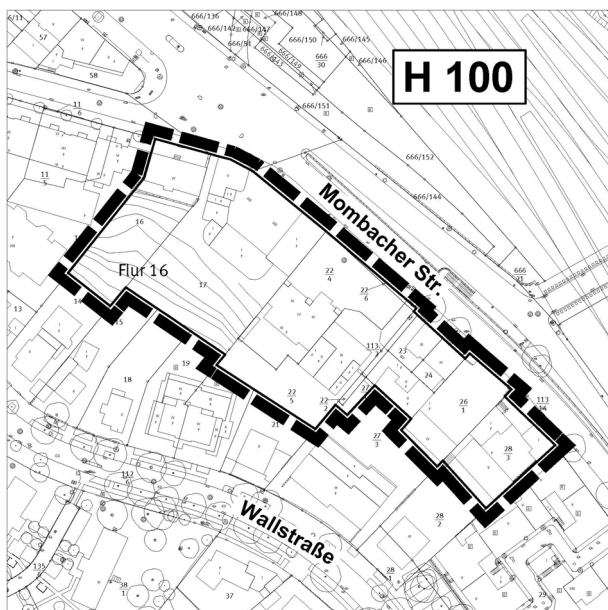
Die zukünftigen, als auch die bestehenden Nutzungen (gewerbliche Nutzungen und Wohnen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" sollen planungsrechtlich aufeinander abgestimmt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten. Hierbei sollen insbesondere das Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der Bestandgebäude und der bestehenden Topographie städtebaulich sinnvoll geregelt werden.

Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist zudem die Planung einer sinnvollen städtebaulichen Verknüpfung zwischen der bestehenden Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße" und der denkmalgeschützten "Baentschsiedlung". Auch die Fassung des Straßenraumes "Mombacher Straße" im Bereich des "H 100" durch planerisch sinnvolle Gebäudestellungen und gebietsverträgliche Gebäudehöhen stellen weitere Ziele der Bauleitplanung dar.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) sowie die Fritz-Kohl-Straße,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 29,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17, 16
- im Westen durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 16.



Die vorstehenden Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 30.04.2020
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Windenergieanlage der juwi AG im Windpark Mainz-Hechtsheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Erörterungstermin wird verschoben auf den 18. Juni 2020, 14:00 Uhr

Der ursprünglich am 4. Mai 2020 geplante Erörterungstermin für das o.g. Verfahren fällt aus. Gründe dafür sind die Kontakteinschränkungen aufgrund der Coronakrise. Der Termin wird auf Donnerstag, den 18. Juni 2020, 14:00 Uhr verschoben und findet im Grün- und Umweltamt, Haus B, im großen Besprechungsraum 1. OG, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Mainz, den 24.04.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Katrin Eder
Dezernentin



Landeshauptstadt Mainz schreitet bei der Digitalisierung voran: Neuer Baustein X-Rechnung

Im vergangenen Jahr hat der *in. Betrieb- Gesellschaft für Teilhabe und Integration Mainz* alle Personalakten der städtischen Mitarbeitenden erfolgreich digitalisiert. Dies ist eine von vielen Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung. Nun folgt eine weitere Digitalisierungsmaßnahme, die sowohl Unternehmen als auch Bürgerinnen und Bürger betreffen kann. Die Landeshauptstadt Mainz nimmt zukünftig nicht nur digitale Rechnungen und Papierrechnungen, sondern auch X-Rechnungen an.

Die X-Rechnung ist ein verbindlicher Rechnungsstandard für den Empfang elektronischer Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung. Eine X-Rechnung ist eine XML-Datei mit strukturierten Daten, die automatisiert übertragen werden und direkt in die IT-Verfahren der Verwaltung einfließen. Welchen Mehrwert hat eine solche X-Rechnung für die Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger?

Eine Papierrechnung oder eine Rechnung im nicht standardisierten PDF-Format kann ganz unterschiedlich aufgebaut sein. Das Datum, der Rechnungsbetrag usw. stehen an unterschiedlichsten Stellen. In dem seit 2012 bei der Landeshauptstadt Mainz im Einsatz befindlichen elektronischen Rechnungseingang werden die Papierrechnungen gescannt sowie die Rechnungen, welche per E-Mail ankommen, eingelesen. Die Software erarbeitet dann Vorschläge für die diversen Rechnungspunkte, wie z.B. Datum und Betrag. Danach werden die Rechnungen zur Freigabe über elektronische Abläufe an die diversen Standorte und Ämter innerhalb der Stadtverwaltung verschickt. Dieser elektronische Ablauf erspart bereits jetzt einige Zeit.

Da bisher keine verbindliche Standardisierung des Aufbaus von Rechnungen existieren, prüfen dann Mitarbeitende der Finanzverwaltung die Vorschläge der Software und nehmen ggf. manuell Korrekturen vor. Das System funktioniert sehr gut und trotzdem bedarf es eines gewissen Maßes an Nachbearbeitung der Rechnungen. Bei der Landeshauptstadt Mainz werden im Jahr über 60.000 Rechnungen bearbeitet. Mit der X-Rechnung und ihrem einheitlichen Aufbau entfällt dieser Aufwand, und die Rechnungen können schneller bearbeitet werden.

Informationen zum Thema X-Rechnungen im Internet:
<https://www.mainz.de>



Zweckvereinbarung

zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

PRÄAMBEL

- Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380), ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.
- Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.
 1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
 2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
 3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.



4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Rhein-Hunsrück-Kreis
Gez. Landrat Marlon Bröhr

Landkreise und kreisfreie Städte
Gez. gesetzliche Vertreter

Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen in Rheinland-Pfalz sowie den 12 kreisfreien Städten

Landkreis	Datum	Stadt	Datum
Ahrweiler	27.08.2019	Frankenthal	07.08.2019
Altenkirchen	07.08.2019	Kaiserslautern	09.10.2019
Bad Kreuznach	12.08.2019	Koblenz	12.08.2019
Birkenfeld	11.09.2019	Landau	13.08.2019
Cochem-Zell	08.08.2019	Ludwigshafen	07.08.2019
Mayen-Koblenz	23.08.2019	Mainz	03.09.2019
Neuwied	19.08.2019	Neustadt a.d.W.	13.08.2019
Rhein-Hunsrück-Kreis	06.08.2019	Pirmasens	16.09.2019
Rhein-Lahn-Kreis	07.08.2019	Speyer	15.08.2019
Westerwaldkreis	19.08.2019	Trier	09.08.2019
Bernkastel-Wittlich	09.08.2019	Worms	07.08.2019
Eifelkreis Bitburg-Prüm	16.09.2019	Zweibrücken	26.08.2019
Vulkaneifel	07.08.2019		
Trier-Saarburg	13.08.2019		
Alzey-Worms	20.08.2019		
Bad Dürkheim	08.08.2019		
Donnersbergkreis	05.09.2019		
Germersheim	08.08.2019		
Kaiserslautern	07.08.2019		
Kusel	16.08.2019		
Südliche Weinstraße	08.08.2019		
Rhein-Pfalz-Kreis	14.08.2019		
Mainz-Bingen	12.08.2019		
Südwestpfalz	12.08.2019		

geschlossene vorstehende Zweckvereinbarung „Zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. S. 46)“ wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06 / ZV 21a

Trier, den 17.02.2020
Im Auftrag
gez. Christof Pause



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss am 03.03.2020

TOP 8.2, Beschlussvorlage 0070/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Finthen beschlossen.

TOP 8.3, Beschlussvorlage 100/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Erwerb mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Finthen beschlossen.

TOP 8.4, Beschlussvorlage 1981/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Erwerb mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Finthen beschlossen.

TOP 8.5, Beschlussvorlage 1977/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Bestellung von Baulasten und die Vermietung von Stellplätzen auf einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 8.6, Beschlussvorlage 0403/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Anmietung von Flächen in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 8.7, Beschlussvorlage 409/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Anmietung von Lager- und Büroflächen in der Gemarkung Hechtsheim beschlossen.



→ Stellenausschreibungen

Feuerwehr: Sachbearbeitung Informations- und Kommunikationstechnik

Wir suchen Verstärkung für unsere **Feuerwehr**:

Sachbearbeitung Informations- und Kommunikationstechnik (m/w/d)

Abteilung Feuerwehrleitstelle, Sachgebiet Leitstelle
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 37/07

Aufgaben u.a.:

Mischdienst aus Einsatzdienst im Schichtdienst und sachbearbeitender Tätigkeit im Tagesdienst.

Im Einsatzdienst:

- Einsatzleitdienst an Brand-, Unfall- und sonstigen Schadensstellen
- Mitarbeit in einer technischen Einsatzleitung oder im Führungsstab der Stadt Mainz

Im Innendienst:

- Technische Dokumentation und Betreuung der Kommunikationstechnik der Feuerwehrleitstelle unter Anderem Abfrage- und Vermittlungstechnik, Alarmierungs- und Funktechnik, Rückfallebenen/Not-Leitstelle
- Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebs- und Einsatzfähigkeit sowie Störungsmanagement
- Erkennung, Meldung und Dokumentation von Störungen sowie Kontakt zu Fach- und Service-Firmen und Unterstützung bei der Störungsbeseitigung
- Erstellung von Handlungsanweisungen zur Störungsbearbeitung
- Mitwirkung bei der Planung, Konzeption und Weiterentwicklung von technischen Systemen der Leitstelle
- Vorbereitung von Ausschreibungen und Beschaffungen der Kommunikationstechnik der Feuerwehrleitstelle

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO des feuerwehrtechnischen Dienstes der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr
- Abgeschlossenes Studium oder abgeschlossene Berufsausbildung in dem Bereich Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder einem vergleichbaren Fachgebiet
- Erfahrung als hauptamtliche Führungskraft im Einsatzdienst ist wünschenswert
- Überdurchschnittliches technisches Verständnis und die Bereitschaft, sich schnell in komplexe Themengebiete einzuarbeiten
- Erfahrung in der Betreuung moderner Informations- und Kommunikationssysteme im Umfeld der

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie im Bereich der Leitstellentechnik ist wünschenswert

- Überdurchschnittliches Engagement und Bereitschaft zu Arbeitszeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeit
- Fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im abwehrenden Brandschutz und der allgemeinen Hilfe auf dem Niveau Zugführer
- Hohe Flexibilität und Bereitschaft, auch kurzfristig bei besonderen Einsatzlagen oder dienstlichen Anforderungen Dienst zu leisten
- Sicheres Auftreten gegenüber anderen Behörden, Ämtern sowie sonstigen Externen
- Strukturierte Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Sichere Anwendung von Standard-Software (Microsoft Windows, Microsoft Office)
- Erfüllung der beamtenrechtlichen und gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden

Besoldungsgruppe A 11 LBesO

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.05.2020 unter Angabe der Kennziffer 37/07 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de